



Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch der Deutschen Umwelthilfe, vertreten durch Frau Rechtsanwältin [REDACTED] vom 15.01.2021, der am 17.02.2021 begründet wurde, gegen die 2. Änderungsgenehmigung vom 14.01.2021 für Errichtung und Betrieb der Nord Stream 2 Pipeline wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Widerspruchsführerin, soweit sie davon nicht befreit ist.
3. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Gründe:

Zur Begründung ist auszuführen:

I.
Der Widerspruch richtet sich gegen die 2. Änderungsgenehmigung vom 14.01.2021 zur Genehmigung vom 27.03.2018/04.05.2018 nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG für Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Nord Stream 2“ in der deutschen AWZ, die erstmals durch Änderungsgenehmigung vom 20.12.2019 geändert wurde.

Das genehmigte Vorhaben:

Das Vorhaben „Nord Stream 2“ umfasst zwei parallele Rohrleitungen zum Transport von Erdgas von Russland nach Deutschland durch die Ostsee mit einer Länge von ca. 1.225 km. Die Nord Stream 2 -Pipeline beginnt in Russland in der Narva-Bucht nördlich der Grenze zu Estland und endet in Deutschland nahe Lubmin in der Empfangsanlage. Die Rohrleitungen der Nord Stream 2-Pipeline verfügen über eine Transportkapazität von jeweils ca. 27,5 Mrd. m³/a.

Zum Zeitpunkt dieser Widerspruchsentscheidung ist die Doppel-Pipeline im deutschen Zuständigkeitsbereich bereits von KP 16,5 in der deutschen AWZ bis zur Anlandung bei Lubmin (KP 84) verlegt. Ein Rohrleitungsstrang wurde darüber hinaus im Dezember 2020 von

KP 16,5 bis KP 13,9 weiter verlegt. Ausstehend im deutschen Zuständigkeitsbereich ist somit lediglich noch die Errichtung der Pipelines zwischen den KP 0 und KP 16,5 bzw. KP 13,9. Im dänischen Zuständigkeitsbereich sind noch ca. 70 bzw. ca. 30 km bis zur deutsch-dänischen AWZ-Grenze zu verlegen; die Arbeiten werden dort seit Februar 2021 fortgesetzt.

Im Übrigen wird auf die Begründung im Genehmigungsbescheid vom 27.03.2018, in der 1. Änderungsgenehmigung vom 20.12.2020 und in der 2. Änderungsgenehmigung vom 14.01.2021 verwiesen.

Ergänzend ist lediglich auszuführen, auch wenn nach den gesetzlichen Vorgaben Energiebedarfsfragen vom Bergamt Stralsund und nicht vom BSH nach BBerggG zu prüfen sind:

Zweck der Nord Stream 2 Pipeline ist, einen zusätzlichen Transportweg zur Verbindung der russischen Erdgasreserven mit dem europäischen Transportnetz zu schaffen, um den bereits ab 2020 bestehenden, gestiegenen Erdgasimportbedarf in der EU zu decken (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 1). Nord Stream 2 soll etwa 55 Mrd. m³ Erdgas pro Jahr von Russland durch die Ostsee nach Deutschland transportieren, von wo es über die mittlerweile fertig gestellte Erdgasempfangsstation Lubmin 2 durch die Anbindungsleitung an die in Betrieb befindliche Norddeutsche Erdgasleitung (NEL, Transport nach Westen) und die neue Europäische Gasanbindungsleitung (EUGAL, Transport nach Süden) an das europäische Fernleitungsnetz angebunden wird (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 1). Damit soll eine bedarfsgerechte Versorgung von Deutschland und Europa mit Erdgas sichergestellt werden (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.8).

Dass Nord Stream 2 einen wichtigen Beitrag zur Schließung der in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union entstehenden Versorgungslücke mit Erdgas leistet, hat die Vorhabenträgerin in ihren Antragsunterlagen dargelegt. Das OVG Greifswald hat in seinen Beschlüssen vom 31.05.2018 und 25.06.2018 (5 KM 213/18 OVG, juris Rn. 26ff. bzw. S. 8ff. des Beschlussumdrucks), die sich mit dem für die Nord Stream 2 Pipeline für das Küstenmeer erteilten Planfeststellungsbeschluss befassen, hiergegen ebenfalls keine Bedenken erkennen können.

Insgesamt wird in den Antragsunterlagen dokumentiert, dass mit der Nord Stream 2-Pipeline wichtige Ziele verfolgt werden, die im öffentlichen Interesse stehen, da die Versorgungssicherheit durch die Schaffung zusätzlicher Transportkapazitäten erhöht und Redundanzen für den Ausfall anderer Importleitungen geschaffen werden (vgl. zur Relevanz dieses Aspekts für die Versorgungssicherheit BNetzA, Beschl. v. 25.02.2009, BK7-08-010, S. 53, 55), der Wettbewerb gefördert wird und zugleich eine preisgünstige Versorgung mit Erdgas gesichert wird.

Das BSH verkennt nicht, dass es auch unter Experten umstritten ist, ob und inwieweit die Gaspipeline Nord Stream 2 zur Deckung des Gasbedarfs in Europa benötigt wird. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat die Diskussion hierzu aktuell in seiner Dokumentation vom 14. September 2020 (Az. WD 5 - 3000 - 094/20) zusammengefasst.

Unterschiedlich bewertet werden dabei vor allem die Höhe des in den nächsten Jahrzehnten zu erwartenden Erdgasbedarfs und die in diesem Zusammenhang relevanten von der Energiewende ausgehenden Effekte, die mengenmäßige und technische Verlässlichkeit des bestehenden europäischen Erdgasnetzes, die Einbeziehung von bestehenden und geplanten LNG-Kapazitäten und somit insgesamt der Einfluss der Nord Stream 2 Pipeline auf die Versorgungssicherheit und auf die Preisgünstigkeit von Erdgas.

Alle diese Studien und Expertenauffassungen haben gemein, dass Erdgas in den nächsten 30 Jahren fester Bestandteil der Energieversorgungssicherheit bleiben wird und dass die Nord Stream 2 Pipeline in der Lage ist, hierzu einen Beitrag zu leisten (vgl. hierzu bereits 2018:

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 31. 5.2018 – 5 KM 213/18 OVG –, juris Rn. 28 und Beschluss vom 25.6.2018 (5 KM 213/18 OVG – Beschlussumdruck S. 8ff). Dabei ist es nach den Ausführungen des OVG, die auf die Rechtsprechung des BVerwG Bezug nehmen, nicht zu beanstanden, wenn sich die Behörde auch auf gutachtliche Stellungnahmen stützt, die der Vorhabenträger beigebracht hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.06.2010 – 2 B 72.09 –, juris Rn. 5).

Verfahrensablauf

Die Genehmigung des BSH vom 27.03.2018 / 04.05.2018 für die Erdgashochdruckleitung „Nord-Stream 2“ vom 27.03.2018 in der korrigierten Fassung vom 04.05.2018 gestattet gem. § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Rohrleitung auf dem Festlandsockel hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes über diesen Gewässern. Die Genehmigung enthält die Nebenbestimmung R.12, nach der die Verlegearbeiten zwischen KP 0 und 16,5 sowie die Errichtung des AWTI im Sommer (zwischen Ende Mai und Ende September) durchzuführen waren. Eine aus damaliger Sicht etwaig erforderlich werdende Erweiterung der Verlegearbeiten auf den Zeitraum vom 15. Mai bis 31. Dezember und der Errichtung des AWTI im Bereich zwischen KP 17 und KP 10 auf den Zeitraum von 15. Mai bis 31. Oktober bedurfte der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Die Genehmigung vom 27.03.2018/04.05.2018 hat das BSH in den Nachrichten für Seefahrer, der „Welt“ und der „Ostseezeitung“ am 18.05.2018 mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntgemacht. Rechtsbehelfe hat die DUH gegen diese Genehmigung nicht erhoben.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung im März/Mai 2018 war nicht absehbar, dass sich die Genehmigungserteilung in Dänemark deutlich nach hinten verschiebt und US-Sanktionsdrohungen die Realisierung erschweren. Ende Oktober 2019 erteilte dann die dänische Energieagentur (DEA) der Nord Stream 2 AG die Baugenehmigung für die Südost-Route durch die dänische ausschließliche Wirtschaftszone. Daraufhin hat das BSH mit 1. Änderungsgenehmigung vom 20.12.2019 abweichend von der Genehmigung 2018 (Nebenbestimmung R.12) die Durchführung der Verlegearbeiten zwischen KP 0 und KP 16,5 auch außerhalb des Zeitraums zwischen Ende Mai und Ende September entsprechend dem damaligen Planungsstand für eine Verlegung mittels dynamisch positioniertem Verlegeschiff gestattet. Im Verfahren für die 1. Änderungsgenehmigung wurde auf Antrag der Vorhabensträgerin eine UVP und somit auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Auch in diesem Verfahren hat sich die DUH nicht beteiligt. Sie hat gegen die Änderungsgenehmigung vom 20.12.2019 auch keine Rechtsbehelfe eingelegt.

Nachdem sich im Laufe des Jahres 2020 abzeichnete, dass die Verlegung nach Durchführung umfangreicher Vorbereitungsmaßnahmen mit einem durch Anker positionierten Verlegeschiff wieder aufgenommen werden kann, hat die Vorhabensträgerin das BSH am 10.07.2020 um Zustimmung zur Verlegung auch in den Monaten Oktober, November und Dezember nach der Nebenbestimmung R.12 der Genehmigung vom 27.03.2018/04.05.2018 ersucht, für den Fall, dass sich die Vorbereitungsarbeiten bis in den Oktober, November oder Dezember erstrecken und erst dann mit der Verlegung begonnen werden kann.

Kurz danach hat am 22.07.2020 die Nord Stream 2 AG einen Antrag auf 2. Änderungsgenehmigung gestellt, mit der letztlich ein ganzjähriger Bau auch mit einem durch Anker positionierten Verlegeschiff gestattet sein soll. Auch in diesem Änderungsgenehmigungsverfahren wurden eine Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Naturschutzbehörde BfN hat das BSH die Zustimmung nach Nebenbestimmung R.12 formlos am 09.10.2020 erteilt. Den von

Ihnen hiergegen am 04.12.2020 erhobenen Widerspruch hat das BSH mit Bescheid vom 11.12.2020 zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid ist bestandskräftig.

Auf Ihre telefonische Anfrage hin hat das BSH Ihnen am 15.01.2021 vorab die 2. Änderungsgenehmigung vom 14.1.2021 – die allein Gegenstand dieses Widerspruchsverfahrens ist - per Email übermittelt. Daraufhin haben Sie mit Email vom 15.01.2021 und Widerspruch per beA vom 15.01.2021 Widerspruch gegen die 2. Änderungsgenehmigung vom 14.01.2021 eingelegt und auch Argumente zur Begründung vorgetragen. Zugestellt wurde Ihnen die 2. Änderungsgenehmigung mit Schreiben vom 18.01.2021. Mit Schreiben vom 17.12.2020 hat das BSH Ihnen die beantragte Akteneinsicht gewährt. Weiter begründet haben Sie Ihren Widerspruch schließlich mit Schreiben vom 17.02.2021.

II.

Der Widerspruch, über den das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO als Widerspruchsbehörde zu entscheiden hat, ist zurückzuweisen. Zum einen bestehen Bedenken gegen seine Zulässigkeit (hierzu 1.), zum anderen ist er unbegründet (hierzu 2.).

1. Zulässigkeit

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 27.03.2018/04.05.2018 bestehen schon insofern, als es der DUH an der notwendigen Rechtsbehelfsbefugnis nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO fehlt, und sie für den Bereich der deutschen AWZ auch nicht geltend machen kann, durch die 2. Änderungsgenehmigung vom 14.01.2021 in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt zu sein (§ 2 Satz 1 Nr. 2 UmwRG).

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 UmwRG ist in der Anerkennung der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen; dabei sind insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, sowie der räumliche Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht.

Für die DUH ist dies im Änderungsbescheid vom 12.06.2019 des Anerkennungsbescheids vom 11.12.2008 insofern geschehen, als die Anerkennung explizit „mit Wirkung für das gesamte Bundesgebiet“ gilt (S. 2 Änderungsbescheid). Die mit der Anerkennung verbundenen Beteiligungs- und Rechtsbehelfsbefugnisse sind auf den sachlichen und räumlichen Aufgabenbereich der anerkannten Umweltvereinigung beschränkt (Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 93. EL August 2020, UmwRG § 3 Rn. 48, zitiert die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9526, S. 39).

Der völkerrechtliche Rechtsstatus der AWZ ergibt sich aus den Art. 55 ff. des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982 (SRÜ). Das SRÜ unterteilt die oberirdischen Gewässer in innere Gewässer, Küstenmeer, Anschlusszone, AWZ und Hohe See. Gemäß Art. 55 SRÜ ist die AWZ ein jenseits des Küstenmeers gelegenes und an dieses angrenzende Gebiet, das der in diesem Teil festgelegten besonderen Rechtsordnung unterliegt, nach der die Rechte und Hoheitsbefugnisse des Küstenstaats und die Rechte und Freiheiten anderer Staaten durch die diesbezüglichen Bestimmungen dieses Übereinkommens geregelt werden. Ihr besonderer Status kommt auch in Art. 56 Abs. 2 SRÜ zum Ausdruck. Die jenseits des Küstenmeeres beginnende AWZ ist Nichtstaatsgebiet und keiner Gebietshoheit unterworfen (so auch: Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 93. EL August 2020, UmwRG § 1 Rn. 153). Die AWZ gehört somit nicht zum Bundesgebiet, auf das sich die Anerkennung der DUH bezieht.

Ferner bestehen Zweifel, ob der Widerspruch formgerecht erhoben wurde. Gem. § 70 Abs. 1 VwGO ist der Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben. Sie haben den Widerspruch von Ihrem besonderen Anwaltspostfach an das besondere Behördenpostfach des BSH übermittelt. Aus dem Prüfprotokoll des BSH ist ersichtlich, dass der Widerspruch nicht mit qualifizierter, sondern mit einfacher Signatur über einen sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 44a Abs. 4 Nr. 2 VwGO übertragen wurde. Gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 3a Abs. 2 VwVfG genügt der elektronischen Form indes nur ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Gem. § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG kann die Schriftform zwar auch ersetzt werden durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten. Es handelt sich hierbei aber nicht automatisch um die sicheren Übermittlungswege nach § 44a Abs. 4 VwGO. Der Verzicht auf eine qualifizierte Signatur bei Übermittlung vom besonderen Anwaltspostfach aus betrifft also bislang nur die Übermittlung an Gerichte (vgl. hierzu auch die näheren Bestimmungen der ERVV).

2. Begründetheit

Im Übrigen ist der Widerspruch jedenfalls unbegründet.

a) Akteneinsicht

Die Beanstandungen im Hinblick auf die Akteneinsicht sind insoweit begründet, als beim Kopieren Einzelunterlagen technisch nicht richtig verarbeitet wurden. Die nicht mit kopierten Unterlagen wurden bereits nachgereicht, siehe Email des BSH vom 01.03.2021, auf die Bezug genommen wird.

Ansonsten wurde Ihrem Antrag auf Akteneinsicht in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang entsprochen.

Gem. § 28 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde den Beteiligten – zu denen der Widerspruchsführer gehört - Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dies gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Gem. § 28 Abs. 2 VwVfG ist die Behörde zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

Bereits mit Ihrem Antrag nach UIG vom 14.12.2020, über den das BSH am 29.01.2021 entschieden hat, haben Sie die Zugänglichmachung von „sämtlicher Korrespondenz (einschließlich Vermerken, E-Mails, Gesprächsnotizen u.ä.) des BSH mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Zeitraum vom 30. November bis 14. Dezember 2020, die in Zusammenhang mit den Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 stehen“ beantragt. Soweit diese Unterlagen Gegenstand des hiesigen Verwaltungsverfahrens sind, sind Ihnen diese unter Beachtung der auch hier gem. § 28 Abs. 2 VwVfG geltenden Einschränkungen zugänglich gemacht worden. Eine erneute oder weitergehende Zugänglichmachung ist zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen Ihres Mandanten nicht erforderlich.

Was die Entwürfe der 2. Änderungsgenehmigung betrifft, so wird auf § 28 Abs. 1 Satz 2 VwVfG verwiesen. Sofern Sie andeuten, es würde an Unterlagen zum Antrag auf sofortige Vollziehung

fehlen (S. 17f. der Widerspruchsbegründung vom 17.2.2021), so hat – abgesehen von dem Antrag der Nord Stream 2 AG - diesbezüglich keine weitere Korrespondenz stattgefunden. Über den Antrag hat das BSH bislang nicht entschieden.

b) Ihre Besorgnis der Befangenheit

In Ihrer Widerspruchsbegründung äußern Sie – ohne konkret bestimmte Personen namentlich zu benennen - die Besorgnis der Befangenheit i.S.v. § 21 VwVfG. Das 2. Änderungsgenehmigungsverfahren sei „nach entsprechenden Entscheidungsvorgaben seitens des BMVI oder durch BSH-Mitarbeiter*innen“ und nicht ergebnisoffen durchgeführt worden“ (S. 3f. der Widerspruchsbegründung).

Gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG gilt: Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten.

Auch wenn Sie Ihre Besorgnis nur allgemein und nicht hinsichtlich der konkret mit dem Verwaltungsverfahren befassten Personen geäußert haben, wurde die Behördenleitung bzw. die von ihr für solche Fälle bestimmte Person über Ihre Äußerungen unterrichtet. Die Prüfung hat ergeben, dass Ihre Besorgnis unbegründet ist. Die von Ihnen in diesem Kontext benannten Gründe lassen eine solche Besorgnis nicht erkennen.

Das Schreiben der Präsidentin des BSH vom 22.03.2021 liegt Ihnen vor.

c) Rechtliche Bewertung der Widerspruchsgründe

In Ihrem Begründungsschreiben vom 17.02.2021 rügen Sie folgendes:

Es bestünden Mängel der UVP insofern, als es in der Verwaltungsakte an der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG und der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG fehle (S. 5f. der Widerspruchsbegründung vom 17.02.2021). Auch seien im Genehmigungsbescheid nicht alle Einwendungen benannt. Dabei nehmen Sie Bezug auf Ihre Ausführungen zu „Klimarelevanz und Katastrophenanfälligkeit“.

Es sei als absoluter Verfahrensmangel i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwRG anzusehen, dass das „Schutzgut des globalen Klimas sowie die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber dem Klimawandel ... vollständig ausgeklammert werde“ (S. 6f. der Widerspruchsbegründung vom 17.2.2021). Es bedürfe im UVP-Bericht mindestens einer überschlägigen Beschreibung der möglichen betriebsbedingten Methanemissionen des Gesamtvorhabens. Dabei seien „wissenschaftliche Erkenntnisse zu erheblichen Methan-Leckagen in Zusammenhang mit der Förderung und Einspeisung von Erdgas einzubeziehen. Wenn man nur das Änderungsvorhaben betrachte, seien zumindest die klimarelevanten Auswirkungen der nunmehr beabsichtigten Art und Weise der Errichtung und der verwendeten, Baumaterialien usw. bezogen auf den Abschnitt KP 0 bis KP 16,5, vor allem die mit der größeren Schiffsflotte und der längeren Dauer der Arbeiten verbundenen zusätzlichen Emissionen zu betrachten. Die Ausführungen im UVP-Bericht (S. 14f., 31f., in denen auf die dem 2. Änderungsantrag beigefügte Ausgangs-UVS S. 532 und die Genehmigung vom 27.03.2018/04.05.2018, S. 52 Bezug genommen wird) und in der 2. Änderungsgenehmigung (S. 8ff.) seien nicht ausreichend (S. 9 der Widerspruchsbegründung vom 17.2.2021).

Der UVP-Bericht habe die von Ihnen befürchtete „Katastrophenanfälligkeit“ des Vorhabens, „gerade im Blick auf Auswirkungen des Klimawandels“ (Sturmfluten etc.) betrachten müssen.

Die der Genehmigung bzw. dem UVP-Bericht zugrundeliegende Datenlage stamme aus dem 2018 abgeschlossenen Verfahren und aus den Jahren 2014 bis 2017 und sei nicht hinreichend

aktuell, vor allem hinsichtlich des Teil-Schutzgutes Avifauna / EU-Vogelschutzgebiet (S. 12f. der Widerspruchsbeurteilung vom 17.02.2021).

Unter Zitierung von Auszügen aus der Stellungnahme des BfN vom 19.10.2020 (S.3f.), das die Erheblichkeit der Auswirkungen des geänderten Vorhabens nicht abschließend einschätzen kann und aktualisierte Berechnung unter Zugrundelegung eines größeren Wirkraums fordert, reklamieren Sie, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Pommersche Bucht“ mangels aktueller Daten nicht mit der von der Rechtsprechung des EuGH geforderten Gewissheit ausgeschlossen werden können (S. 13ff. der Widerspruchsbeurteilung vom 17.2.2021).

Entsprechendes gelte „mit Blick auf die Population des Ostseeschweinswals“ (S. 16f. der Widerspruchsbeurteilung vom 17.02.2021) auch hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit.

- d) Die gegen die Rechtmäßigkeit der 2. Änderungsgenehmigung vom 14.01.2021 vorgebrachten Gründe sind zurückzuweisen.

Die von der Nord Stream 2 AG beantragte Umweltverträglichkeitsprüfung und der in diesem Zusammenhang vorgelegte UVP-Bericht entsprechen den Anforderungen des UVPG.

Änderungsvorhaben

Gegenstand der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG, der begründenden Bewertung nach § 25 UVPG und der obligatorischen Inhalte des Zulassungsbescheides nach § 26 UVPG ist stets das für die UVP relevante Vorhaben. Gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG sind Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes nach Maßgabe der Anlage 1 bei Änderungsvorhaben (a.) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage, (b.) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage, (c.) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme. Insofern ist nicht – wie Sie geltend machen - das Gesamtvorhaben, sondern nur die zuzulassende Änderung Gegenstand der UVP.

Sofern Sie sich zur Darlegung Ihrer gegenteiligen Auffassung auf das Urteil des BVerwG vom 25. Juni 2014 (9 A 1/13 –, BVerwGE 150, 92-101, juris Rn. 22) beziehen, übersehen Sie, dass sich das BVerwG hier mit der UVP-Vorprüfung und der Frage der UVP-Pflichtigkeit und nicht mit der Durchführung der UVP befasst.

Das BVerwG führt explizit aus:

„Allerdings stünde es im Widerspruch zur Konzeption des Gesetzgebers, wenn bei nahezu jedem der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG unterliegenden Fachplanungsvorhaben und bei nahezu jeder Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung allein deswegen bestünde, weil praktisch nie auszuschließen ist, dass ein derartiges Vorhaben abwägungserhebliche Umweltauswirkungen hat. Bei einem solchen Verständnis des Begriffs der nachteiligen Umweltauswirkungen würde das Instrument der Vorprüfung die ihm zugeordnete verfahrenlenkende Funktion weitestgehend verlieren ... Dabei ist bei einer Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst danach zu fragen, ob die für sich genommen nicht UVP-pflichtige Änderung im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Denn den Gesetzesmaterialien zum UVPG lässt sich entnehmen, dass mit der Regelung des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in erster Linie an Fälle gedacht ist, in denen erhebliche Umweltauswirkungen gerade aus dem Zusammenwirken des Grundvorhabens mit der Änderung oder Erweiterung entstehen (BR Drucks. 674/00 S. 91).“

Zur UVP als solches hat das BVerwG (Urteil vom 24. Oktober 2013 – 7 C 36/11 –, Rn. 35 - 36, juris) hingegen ausgeführt: „ ... vorliegend (ist) allein das Änderungsvorhaben der Beigeladenen Gegenstand der unionsrechtlich gebotenen Umweltverträglichkeitsprüfung. Das gleiche Verständnis liegt der Nr. 13 des Anhangs II der Richtlinie zugrunde, wonach die Änderung oder Erweiterung näher bezeichneter Projekte als eigenständiges Projekt im Sinne von Art. 4 Abs. 2 UVP-RL a.F. zu verstehen ist. Dem entspricht die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Dessen Urteil vom 11. August 1995 (Rs. C-431/92, Großkrotzenburg - Slg. 1995, I-2189) hatte die Erweiterung eines bestehenden Wärmekraftwerks um einen weiteren Kraftwerksblock zum Gegenstand.“

Daran hat sich – wie § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG jetzt klarstellt – durch die UVP-Änderungsrichtlinie nichts geändert.

Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung

Gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung. Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Nach § 26 Abs. 1 UVPG ist die zusammenfassende Darstellung gem. § 24 UVPG ebenso wie die begründete Bewertung nach § 25 UVPG aus Transparenzgründen zwingend in die Begründung der Zulassungsentscheidung aufzunehmen. Dementsprechend ist nichts dagegen vorzutragen, wenn die Zulassungsbehörde kein gesondertes (internes) Dokument anfertigt, sondern die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung in den Zulassungsbescheid aufnimmt (S. 7ff.).

Datenlage und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP ist stets auch nur das (Änderungs-)Vorhaben und auch nur der Vorhabenabschnitt, der Gegenstand des Zulassungsantrages ist (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 3 A 1/16 –, Rn. 52, juris). Es sind also auch nur die Umweltauswirkungen des konkreten (Änderungs-)Vorhabens in den Blick zu nehmen. So gehören etwa behauptete „Methan-Leckagen in Zusammenhang mit der Förderung und Einspeisung von Erdgas“ oder Emissionen, die bei der Herstellung der Rohre entstehen, nicht zum UVP-relevanten Vorhaben Transportleitung (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. März 2020 – OVG 11 A 7.18 –, Rn. 55, 65f. juris).

Die Auswirkungen des allein für die UVP relevanten Änderungsvorhabens sind sowohl im UVP-Bericht als auch in der 2. Änderungsgenehmigung vom 14.01.2021 (S. 7ff.) vollständig und fehlerfrei dargestellt und bewertet worden. Dabei trifft es im Ausgangspunkt nicht zu, dass nur Daten aus dem Ausgangsverfahren bis 2018 herangezogen wurden, wobei Daten, die in den Jahren 2015 bis 2017 erhoben wurden, nach der 5-Jahres-Regel sehr wohl auch für die Bewertung im Rahmen der UVP noch als hinreichend aktuell anzusehen sind, vor allem wenn sie um aktuelle Daten ergänzt werden oder sich die beeinflussenden Faktoren nicht maßgeblich geändert haben.

Neben den Daten aus dem Ausgangsverfahren wurden zusätzlich herangezogen, z.B.

Zustandsbericht 2020 für die Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ der Ostsee (Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2020): Die Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ der Ostsee - Beschreibung und Zustandsbewertung. Erstellt von Bildstein, T., Schuchardt, B., Bleich, S., Bennecke, S., Schückel, S., Huber, A., Dierschke, V., Koschinski, S., Darr, A. BfN-Skripten 553. 497 S.)

Nord Stream 2 (2018): NSP2 Monitoringkonzept Deutschland, W-PE-EMO-PGE-SOW-800-MONITOG-02.

Wasmund, Norbert; Dutz, Jörg; Pollehne, Falk; Siegel, Herbert; Zettler, Michael L. (2018): Biological assessment of the Baltic Sea 2017. Meereswiss. Ber. 108.

Borkenhagen, K., Guse, N., Markones, N., Schwemmer, H. & S. Garthe (2019a): Monitoring von Seevögeln in der deutschen Nord- und Ostsee 2017. Bericht des Forschungs- und Technologiezentrums Büsum der Universität Kiel im Auftrag des BfN, Kiel.

Borkenhagen, K., Guse, N., Markones, N., Schwemmer, H. & S. Garthe (2019b): Monitoring von Seevögeln in der deutschen Nord- und Ostsee 2017. Bericht des Forschungs- und Technologiezentrums Büsum der Universität Kiel im Auftrag des BfN, Kiel.

NSP2 Monitoring Schweinswale 2018 bis 2020: Nord Stream 2-Projekt, Monitoring von Schweinswalen in der Pommerschen Bucht, Jahresberichte 2018, 2019 und 2020, W-PE-EMO-OFG-REP-999-ARHPORGE, W-PE-EMO-OFG-REP-999-HPOR19GE, sowie und laufende Untersuchungen, BioConsult SH, Husum.

Die von der Änderung berührten Schutzgüter sind auch vollständig dargestellt und die Auswirkungen der Änderung bewertet worden. Klimarelevanz und Katastrophenanfälligkeit im Sinne von Sturmfluten etc. gehören nach den dargestellten rechtlichen Grundsätzen nicht zum Gegenstand der hier durchzuführenden UVP. Von dem in Rede stehenden Abschnitt und der Änderung gehen keine Treibhausgasemissionen aus. Die Emissionen von Baufahrzeugen wurden – auch unter Berücksichtigung der Verlegung mittels Ankern - bereits im Rahmen des Verfahrens der Ausgangsgenehmigung vom 27.03.2018/04.05.2018 (S. 30f. S. 52) als nicht erheblich bewertet. Dies gilt umso mehr, wenn man nur den in Rede stehenden Abschnitt in den Blick zu nehmen hat.

Materielle Anforderungen nach BBergG

Gem. § 133 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBergG darf die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Rohrleitung in oder auf dem Festlandsockel nur versagt werden, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Sachgütern oder eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen zu besorgen ist, die nicht durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen liegt insbesondere in den in § 132 Abs. 2 Nr. 3 BBergG genannten Fällen vor. Es handelt sich somit um einen Genehmigungsanspruch, zu dessen Voraussetzungen nicht etwa eine Rechtfertigung aufgrund eines bestimmten Bedarfs gehört, wie dies etwa bei einer planerischen Entscheidung der Fall ist (vgl. OVG Hamburg, 25.09.2017 – 1 Bf 93/16 -, S. 47f.).

Ergänzend gelten gem. § 56 Abs. 1 BNatSchG die Vorschriften des BNatSchG mit Ausnahme des Kapitels 2 nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens. Die §§ 33ff., 44f. BNatSchG gehören somit zu den auch hier anwendbaren Vorschriften. Die diesbezüglichen Beanstandungen sind indes unbegründet.

Auch hier ist im Ausgangspunkt – wie bei der UVP – festzustellen, dass nicht das gesamte, gegenüber der DUH bestandskräftig genehmigte Vorhaben einer Prüfung zu unterziehen ist, sondern lediglich die Vorhabeneigenschaften, die der Vorhabensträger abweichend von der bisherigen Genehmigungslage zum Gegenstand seines Antrages auf Zulassung einer Änderung gemacht hat. Dies ist hier allein die gegenüber der Genehmigung vom 27.03.2018/04.05.2018 in der Fassung der 1. Änderungsgenehmigung vom 20.12.2019 im Winter zusätzlich zulässige Verlegeweise mittels eines (auch) durch Anker positionierten Verlegeschiffs. Bezüglich dieser Änderung ist auch nach erneuter Prüfung im Widerspruchsverfahren kein objektiver Rechtsverstoß erkennbar:

Vor allem bestehen keine Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Verlegung mittels Ankern im Winter mit Gebietsnaturschutzrecht.

In der 1. Änderungsgenehmigung vom 20.12.2019 (S. 7ff., 11ff.) und der 2. Änderungsgenehmigung vom 14.01.2021 (S. 13ff., 22ff.) hat sich das BSH eingehend mit der Vereinbarkeit des Vorhabens mit §§ 33f. und §§ 44f. BNatSchG im Hinblick auf Rastvögel und marine Säuger auseinandergesetzt (S. 7ff., 11ff.) und dabei vor allem die fachliche Einschätzung des BfN in den Stellungnahmen vom 06.12.2019, vom 19.10.2020 und vom 13.11.2020 sowie die Ergebnisse des baubegleitenden Monitorings zum Vorhaben Nord Stream einbezogen. Dabei wurde dem Schutz der Rastvögel durch die neugefasste Nebenbestimmung R.12 Rechnung getragen (max. 30-Tage-Vorgabe für Bauphase, danach mindestens 14 Tage Baupause).

Daran ist nach erneuter Prüfung im Widerspruchsverfahren festzuhalten:

Ausschlaggebend dafür, dass Projektauswirkungen nicht als erheblich i.S.d. Gebiets- bzw. des Artenschutzes anzusehen sind, ist vor allem, dass nur Randbereiche der Haupttrastflächen mit geringen Vorkommen betroffen sind, die Schiffe sich mit geringer Geschwindigkeit fortbewegen und die Arbeiten nur einen kurzen Zeitraum andauern. Diese Bewertung gilt für den gesamten Winterzeitraum von Ende September und Ende Mai und bezieht sich sogar nicht nur – was ausreichend wäre – auf die Änderung, sondern auf die Auswirkungen des Gesamtvorhabens, wie es durch die Genehmigung vom 27.03.2018/04.05.2018 i.d.F. der 1. Änderungsgenehmigung vom 20.12.2019 und der 2. Änderungsgenehmigung vom 14.01.2021 gestattet ist.

Richtig ist, dass das BfN in seiner Stellungnahme vom 19.10.2020 zunächst Bedenken dagegen geäußert hatte, ob der Wirkbereich des geänderten Vorhabens hinreichend bemessen ist, zunächst noch keine abschließende Bewertung abgeben konnte und daher dafür votiert hat, dass zwischen Dezember und April „möglichst keine Bauzeit gewählt werden sollte“ (S. 4 der Stellungnahme des BfN vom 19.10.2020). Hierzu hat die Vorhabensträgerin im Zuge der Online-Konsultation durch Antwort vom 08.11.2020 klargestellt, dass sich die zu gestattende technische Ausführung anders darstellt, als das BfN bei seiner Stellungnahme angenommen hat, und die gestörte Fläche geringer ist, als vom BfN zunächst angenommen wurde. Auch hat das BfN unberücksichtigt gelassen, dass es sich um eine „Wanderbaustelle“ handelt, sich der gestörte Bereich also täglich verschiebt und somit am Vortag noch gestörte Flächen wieder ungestört für Rastvögel zur Verfügung stehen (vgl. Genehmigungsbescheid S. 15f.). Auch wenn das BfN Beeinträchtigungen gleichwohl offenbar nicht bereits aufgrund der kleiner als zunächst angenommenen gestörten Fläche ausschließen kann, geschieht dies jedoch im Hinblick darauf, dass – so das BfN wörtlich – die erwarteten Beeinträchtigungen nach Einschätzung des BfN, die das BSH teilt, mit geringer Wahrscheinlichkeit eintreten werden und dass eine geringe Anzahl an Individuen betroffen wäre (Erwiderung des BfN vom 13.11.2020 im Zuge der Online Konsultation).

Außerdem wurden selbst die verbleibenden Auswirkungen auf Rastvögel durch die Nebenbestimmungen R.12 neu und R.39 weiter reduziert.

Mit der sehr ausführlichen Bewertung der Betroffenheit von Rastvögeln im Genehmigungsbescheid vom 14.01.2021 (S. 13ff.) setzen Sie sich in Ihrer Widerspruchsbegründung nicht im Einzelnen auseinander. Das BSH schließt erhebliche Beeinträchtigungen des EU Vogelschutzgebiets „Pommersche Bucht“ nach wie vor verlässlich aus.

Was den Ostseeschweinswal angeht, tragen Sie im Widerspruchsverfahren nichts Neues vor, was nicht bereits Gegenstand der Bewertung im Genehmigungsverfahren gewesen wäre. Auch das BfN sieht hier im Winter keine relevanten Betroffenheiten (vgl. 2. Änderungsgenehmigung S. 24).

Da die vorhabenbedingte Betroffenheit des Naturhaushalts demnach nicht überdurchschnittlich gravierend ist, aber die oben dargestellten Aspekte eine große Bedeutung des Vorhabens für die Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa aufzeigen, gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen – wie dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens - im Range hier nicht vor.

Ansonsten folgt aus dem Vorstehenden auch, dass die Pflanzen- und Tierwelt nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt wird und der Erteilung der Genehmigung somit auch keine überwiegenden öffentlichen Interessen i.S.v. § 133 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 132 Abs. 2 Nr. 3 BBergG entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Hamburg, den 01.04.2021

Im Auftrag

